

SPITÄLER

# ZH – Spital Limmattal: Hat das Heli-Urteil auch Folgen für Organtransporte?

 Aargauer Zeitung - Ausgabe Aarau | Spital Limmattal | 12.03.2022

Alpine Air Ambulance zieht den Entscheid zur Helikopter-Stationierung wohl weiter.

## Mathias Küng

Die systematische Bereitstellung des Helikopters der Alpine Air Ambulance (AAA) auf dem Spital Limmattal ist nicht zulässig. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden (die AZ berichtete). Es ging dabei um einen Helikopter, der zu Beginn der Coronapandemie im Jahr 2020 laut Gerichtsurteil jeweils am Morgen vom Flugplatz Birrfeld in Lupfig zum Landeplatz des Spitals Limmattal hin- und am Abend wieder zurückflog.

Beim Rettungshelikopter Lions 3, der im Einverständnis mit dem Spital dort gestanden hat, handle es sich um den «Covid-Helikopter» der AAA, sagt CEO Jürg Fleischmann auf Anfrage. Der Heli sei sowohl aus dem Birrfeld angefliegen, aber auch aus Zürich oder Bern. Die Besonderheit des Helikopters lag in der speziell für Covid-Rettungseinsätze entwickelten Ausstattung. Insbesondere in den Anfängen der Pandemie sei die direkte Nähe zu einer durch das Limmattal Spital zur Verfügung gestellten vollständigen medizinischen Infrastruktur von besonderem Wert gewesen, so Fleischmann: «Wir waren dadurch auf alles vorbereitet.»

## «Lions 1» stand damals und steht jetzt im Birrfeld bereit

Der Rettungsheli Lions 1, der seit 2013 im Birrfeld stationiert ist, «stand in jener Zeit und steht auch heute im Birrfeld für Rettungseinsätze bereit und wird im Aargau nach dem «Next Best Prinzip» alarmiert und aufgeboten», sagt Fleischmann. Nach heutigem Stand der Dinge werde man das Urteil ans Bundesgericht weiterziehen, sagt er weiter. Er ist überzeugt, es könnte sonst «negative Auswirkungen auf die ganze Luftrettung und damit auf die Patientenversorgung aus der Luft in der Schweiz haben».

Das Gerichtsurteil könnte sehr eng im Zusammenhang mit einem Patientenrettungseinsatz ausgelegt werden und damit zum Beispiel mögliche Landungen einschränken, sagt Fleischmann. Die Frage stelle sich daher, was diese einschränkende juristische Formulierung des Urteils für verschiedene Einsatzarten genau bedeute, beispielsweise für Organtransporte. Aber ist das nicht fehlinterpretiert, da geht es doch auch um Notfälle von Menschen? «Nein, das Urteil kreiert leider einen sehr grossen Graubereich», bemerkt Fleischmann.

Er nennt einen weiteren Fall, den das Urteil eventuell erfasse: Wenn ein Rettungshelikopter auf einem Spitaldach für einen weiteren Helikopter Platz machen muss, darf er wiederkommen, um den Notarzt, der noch im Einsatz war, wieder aufzunehmen? Nach seinem Verständnis der gängigen Praxis ja – nach dem Urteil sei es aber nicht mehr klar, so Fleischmann: «Es muss daher geklärt werden, was mit «Bereitstellungsflügen» gemeint ist. Darum und noch aus weiteren von uns im Verfahren vorgebrachten Gründen sollte das Bundesgericht die Fragestellung klären.»